

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.10.2015

„Umsetzung Verpflichtungen aus dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz“

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft hat am 22. April 2015 die Novellierung des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) beschlossen. Neben der Beibehaltung des bisherigen Zugangs zu Informationen auf Antrag nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird die Pflicht zu einer aktiven Veröffentlichung von Informationen weiter ausgestaltet, verschärft und um ein einklagbares Recht hierauf ergänzt. Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich darüber hinaus nunmehr auch auf alle Anträge, die in Schriftform oder elektronischer Form eingegangen sind und auch auf bestimmte Verträge, darunter solche, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden und einen Gegenstandswert ab 50.000 Euro aufweisen. Außerdem ist der Katalog von Regelbeispielen für Dokumente, die pro aktiv - d.h. ohne vorherigen Antrag - zu veröffentlichen sind, weiter ausgestaltet worden. Auch im Antragsverfahren gibt es für die Verwaltung zu berücksichtigende Änderungen. So darf das Begehren, Informationen in weiterverarbeitbaren und maschinenlesbaren Formaten zu erhalten nicht mehr wegen einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand abgelehnt werden. Dies gilt jedenfalls soweit die Informationen nach dem 31. Dezember 2016 entstehen. Schließlich verpflichtet das Novellierungsgesetz den Senat zum Erlass zweiter Rechtsverordnungen. Der Senat hat binnen eines Jahres nach dem 5. Mai 2015 Einzelheiten der Veröffentlichungspflicht, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zu regeln. Außerdem sind Inhalt und Erstellung des Berichts, den der Senat jährlich an die Bürgerschaft zu liefern hat, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus diesen Neuregelungen nachkommen zu können, sind mehrere rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen erforderlich. Diese sind von der Verwaltung zu initiieren. Dabei sollen die praktischen Erfahrungen mit dem bisherigen Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes berücksichtigt und die dabei identifizierten Defizite beseitigt werden. Nach Beschluss des Gesetzes durch die Bürgerschaft hat der Senat dabei außerdem die finanziellen und personellen Auswirkungen des Gesetzes zu prüfen

B. Lösung

Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem novellierten BremIFG nachkommen zu können und ermittelte Vollzugsdefizite zu beseitigen, bedarf es eines behördenübergreifenden Umsetzungskonzeptes. Dieses Umsetzungskonzept hat rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen zu beinhalten. Die vom Senat binnen eines Jahres nach dem 5. Mai 2015 zu erlassenen Rechtsverordnungen müssen auf diesem - von der Verwaltung zu entwickelnden Umsetzungskonzept - beruhen. Außerdem ist die Neufassung des BremIFG bereits in Kraft getreten, so dass ab sofort ein einklagbares Recht auf die Gesetz verankerten Veröffentlichungspflichten besteht.

1. Projekteinsetzung

Die Senatorin für Finanzen schlägt vor, ein Projekt zur Umsetzung des BremIFG einzusetzen. Das Projekt soll ein entsprechendes Umsetzungskonzept erarbeiten und die Schaffung der o.g. Rechtsverordnungen im dafür vorgesehenen Zeitrahmen sicherstellen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes sollen die konkreten rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ermittelt und mit den Ressorts abgestimmt werden, um sie dann dem Senat als Entscheidung vorzulegen.

Das Projekt „Umsetzungskonzept zum Bremischen Informationsfreiheitsgesetz“ soll bei der Senatorin für Finanzen, Referat Zentrales IT-Management und E-Government eingesetzt werden. An der Spitze des Projektes soll die Funktion einer Lenkungsgruppe stehen. Aus Effizienzgründen wird vorgeschlagen, diese Funktion durch den Staatsräte-Jourfix wahrnehmen zu lassen (s. auch Abb. 1). Der Staatsräte-Jourfix trifft für dieses Projekt als oberstes Entscheidungsgremium grundlegende Richtungsentscheidungen. Ihm obliegt außerdem die Vermittlung des Anliegens des Projektes in den Ressorts und diesen zugeordneten Stellen.

Zwischen der Projektleitung und dem Staatsräte-Jourfix soll ein Projektausschuss als Abstimmungsinstanz eingeführt werden, der durch die Verwaltungsleiterrunde der Ressorts (oder ggf. durch eine von ihm einzusetzende Arbeitsgruppe) gebildet wird. Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Staatsräte-Jourfixes vor. Betroffene Gremien wie ITA, IFG-Beauftragte, Organisationsreferentinnen und -referenten werden durch die Projektleitung über den Stand des Projektes informiert. Für die Dauer des Projektes ist ein Zeitrahmen von 1, 5 Jahren vorgesehen. Nach Verkündung der Verordnungen wird der Aufbau entsprechender technischer Systeme und der organisatorischen Umsetzung voraussichtlich diese Zeit benötigen.

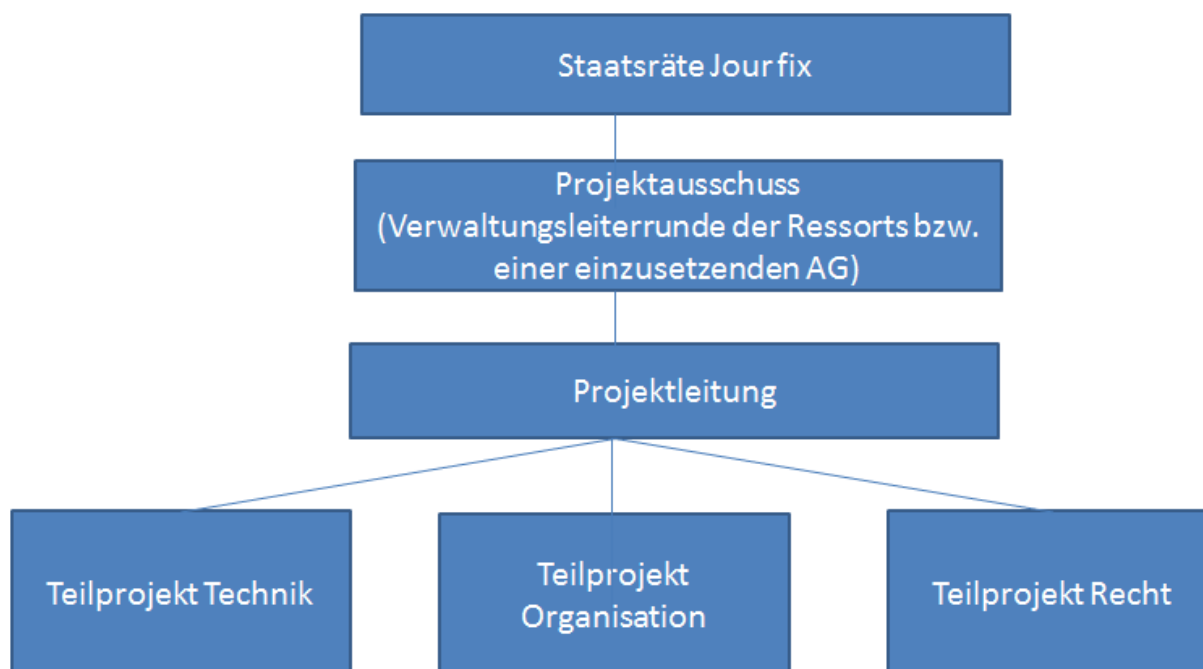


Abb. 1: Projektorganisation

2. Projektkoordination und Teilprojekte

Das Projekt „Umsetzungskonzept zum Bremisches Informationsfreiheitsgesetz“ bedarf der Koordination. Für die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts bedarf es der fachlichen Kompetenz in den drei Bereichen Recht - Organisation –Technik. Diese sind eng miteinander verzahnt. Daher erfordert die Gesamtprojektverantwortung eine Besetzung aus diesen drei Kompetenzbereichen. Die Projektkoordination wird durch die Projektleitung und die Teilprojektleitungen wahrgenommen. Die Projektleitung ist zuständig für die Projektdurchführung und die Projektergebnisse. Sie legt Arbeitspakete, Aufträge und sonstige Vorgaben fest.

a) Teilprojekt Technik

Das Teilprojekt Technik stellt sicher, dass die neuen organisatorischen Abläufe gemäß den gesetzlichen Anforderungen durch Informationstechnik unterstützt sind. Es gewährleistet, dass die betroffenen Organisationseinheiten in der Lage sind, die gesetzlich geforderten Informationen im Transparenzportal bereitzustellen. Wesentliche Aufgaben des Teilprojekts ist die Entwicklung von technischer Unterstützung und Automatisierung des Veröffentlichungsprozesses. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Erarbeitung bzw. Anpassung zentraler Infrastrukturkomponenten zur Unterstützung der bestehenden und neuen Geschäftsprozesse, wie z.B.:
 - o die Entwicklung bzw. Bereitstellung eines standardisierten Workflows im elektronischen Dokumentenmanagementsystem „VIS“ zur Veröffentlichung von Dokumenten aus elektronischen Akten
 - o Prüfung, Erarbeitung und ggf. Integration eines Systems zur Schwärzung von Textstellen vor der Veröffentlichung
 - o Die Entwicklung bzw. Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen dem elektronischen Dokumentenmanagementsystem „VIS“ und der Basiskomponente KoGIs zur Veröffentlichung der freigegebenen Dokumente auf den KoGIs-Auftritten und von dort aus im Transparenzportal
- Prüfung und Anpassung des Betriebs des Transparenzportals, wie z.B.
 - o Etablierung eines Prozesses zur Erfassung maschinenlesbarer Daten
 - o Bereitstellung einer Schnittstelle zu automatisierten Verfahren

b) Teilprojekt Organisation

Die gesetzlichen Verpflichtungen und die Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite erfordern die Erarbeitung eines Organisationskonzeptes, das Abläufe und Workflows darstellt, um die Umsetzung der Anforderungen des BremIFG in den betroffenen Organisationseinheiten sicherzustellen. Hierbei sollen alle vom Gesetz erfassten Organisationseinheiten informiert und auf konkrete Handlungsbedarfe hingewiesen werden. Entsprechende Umsetzungsschritte sind einzufordern.

Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Teilprojektes gehören:

- Erarbeitung eines Organisationskonzeptes unter Festlegung einzelner Rollen
- Entwicklung eines Schulungskonzeptes
- Entwicklung einer Informationsstrategie (Akzeptanzmanagement)
- Identifikation von Schnittstellen und deren Anforderungen
- Aufbau einer fachlichen Leitstelle zum Transparenzportal
- Aufbau eines Wissensmanagements

c) Teilprojekt Recht

Das Teilprojekt Recht soll die vom Gesetz binnen eines Jahres nach dem 1. Mai 2015 vom Senat vorzulegenden Rechtsverordnungen erarbeiten. Außerdem soll es die im Projektverlauf auftretenden rechtlichen Fragestellungen in Abstimmung mit den anderen Teilprojekten und

betroffenen Stellen klären. Zu den Aufgaben des Teilprojektes Rechts gehört außerdem die Sammlung und Priorisierung offener Rechtsfragen, die sich aus der Novellierung des BremIFG ergeben und die Identifikation von Schnittstellen zu anderen gesetzlichen Regelungen sowie die Prüfung weiterer Novellierungsbedarfe im nachgeordneten Recht. Das Teilprojekt Recht ist außerdem verantwortlich für den Aufbau einer bremenweiten Kompetenzstelle für:

- die Bearbeitung ministerieller Fragen im Bereich der Informationsfreiheit unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf Europäischer- und Bundesebene
- die Klärung übergeordneter Rechtsfragen
- die Rechtsberatung bei Fragen der Veröffentlichungspflicht und der Antragsverfahren bei schwierigen und komplexen Einzelfragen
- die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben des BremIFG
- die Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben des BremIFG
- den Aufbau und die Bereitstellung eines Wissensmanagements im Bereich Recht
- Schulungen im Bereich Recht

C. Alternativen

Keine. Der formale Projekteinsatzbeschluss gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung mit den Beteiligten in der bremischen Verwaltung. Da das Gesetz in seiner Neufassung bereits in Kraft getreten ist, gelten die daraus bestehenden Verpflichtungen fast ausschließlich sofort. Die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem BremIFG können ohne technische und rechtliche Unterstützung und eine bremenweites Umsetzungskonzept nicht dauerhaft wirtschaftlich bewältigt werden. Es bedarf eines landesweiten und behördenübergreifenden Organisationskonzeptes, das rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen berücksichtigt und anpasst. Die gesetzeskonforme Gewährleistung der weitreichenden Veröffentlichungspflichten, ist mit einer Bearbeitung innerhalb der bestehenden Organisation und Workflows in der Verwaltung nicht möglich.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das Projekt wird vom Referat Zentrales IT-Management und E-Government bei der Senatorin für Finanzen durchgeführt. Die Projektleitung und die drei Teilprojektleitungen (Recht, Organisation und Technik) werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 02 im Rahmen einer Linientätigkeit wahrgenommen. Es bestehen für das Projekt selbst zunächst keine zusätzlichen Personalbedarfe. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen die Umset-

zung des BremIFG mit sich bringen wird, ist im Rahmen des durch das Projekt zu erarbeitenden Umsetzungskonzeptes zu prüfen und darzulegen. Über die Finanzierung ggf. benötigter Investitionen und der laufenden Aufwände für die Linienorganisation nach Abschluss des Projektes, wird im Rahmen der Beschlussfassung des Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu beraten und entscheiden sein.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage wurde im ITA angekündigt und mit den Ressorts abgestimmt. Die Anregungen der Senatskanzlei wurden berücksichtigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet entsprechend der Vorlage 138/19 die Senatorin für Finanzen um die Einsetzung und Durchführung der Projektes „Umsetzungskonzept zum Bremischen Informationsfreiheitsgesetz“
2. Der Senat beauftragt das Projekt „Umsetzungskonzept zum Bremischen Informationsfreiheitsgesetz“ mit der Vorlage eines Umsetzungskonzeptes zur Gewährleistung der Verpflichtungen aus dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz unter Berücksichtigung technischer, organisatorischer und rechtlicher Aspekte.